



Arbeitsgericht | Postfach 30 30 | 55020 Mainz

- per E-Mail -



Ernst-Ludwig-Straße 6 - 8  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 141-0  
Telefax 06131 141-9773  
Poststelle.Mainz@arbg.jm.rlp.de  
www.ARBGMZ.justiz.rlp.de

25. April 2023

**Mein Aktenzeichen**  
1402 E 1.3/23  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Monika-Müller Griehl  
Poststelle.Mainz@arbg.jm.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 141-9757  
06131 141-9773

## Ihr Antrag nach dem Landestransparenzgesetz Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Sehr geehrter 

unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 17. April 2023 beantworte ich die von Ihnen aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit werden nach § 20 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz nicht gewählt, sondern von der zuständigen obersten Landesbehörde - in Rheinland-Pfalz durch das Ministerium der Justiz - berufen. Die Berufung erfolgt dabei nicht stichtagsbezogen, sondern bedarfsorientiert. Somit beginnt die fünfjährige Amtszeit einer jeden ehrenamtlichen Richterin bzw. eines jeden ehrenamtlichen Richters individuell ab dem Tag der jeweiligen Berufung.
2. Es finden keine Wahlen statt - siehe Ziffer 1.

1/2

### **Sprechzeiten**

09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

### **Verkehrsanbindung**

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

### **Parkmöglichkeiten**

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße



3. Es gibt keine einheitliche Amtsperiode - siehe Ziffer 1.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrike von Senden